Stand: 16.12.2025 10:51:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16914

"Ausweitung der Ausbildungsgänge in Teilzeit an Berufsfachschulen auf weitere landesrechtlich geregelte Berufsfelder"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/16914 vom 12.05.2017
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/18376 des BI vom 22.06.2017
- 3. Beschluss des Plenums 17/18520 vom 12.10.2017
- 4. Plenarprotokoll Nr. 112 vom 12.10.2017



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

12.05.2017 Drucksache* 17/16914

Antrag

der Abgeordneten Kathi Petersen, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Susann Biedefeld SPD

Ausweitung der Ausbildungsgänge in Teilzeit an Berufsfachschulen auf weitere landesrechtlich geregelte Berufsfelder

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend zu ändern, dass alle landesrechtlich geregelten schulischen Ausbildungen – und nicht nur die in Art. 13 BayEUG genannten (Sozialpflege, Gesundheit und Musik) – , die an Berufsfachschulen zu erwerben sind, in Teilzeit gemacht werden können.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geprüft werden, bei begründeten Fällen von Teilzeit- in Vollzeitausbildung und umgekehrt zu wechseln, so wie das auch an Berufsschulen möglich ist.

Begründung:

Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2005 wurde das Instrument der Teilzeitausbildung eingeführt. Mit dieser soll es jungen Menschen mit "berechtigtem Interesse" (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) ermöglicht werden, durch Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit eine betriebliche Ausbildung machen zu können. Als "berechtigtes Interesse" gelten laut Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen. Ebenfalls dazu zählen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen, aber auch Leistungssportler.

Bis vor kurzem war eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen, die sowohl den praktischen als auch den theoretischen Teil der Ausbildung vermitteln, nicht möglich. Im Schuljahr 2016/2017 hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Schulversuch initiiert, mit dem die Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege eingeführt wurde. Mit der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurde bereits eine entsprechende Verstetigung verankert, indem die Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Berufe aus den Bereichen Sozialpflege, Gesundheitswesen und Musik geöffnet wurde.

Damit jedoch alle mit "berechtigtem Interesse", die an einer Berufsfachschule einen Beruf, der nicht im Bereich der Sozialpflege, Gesundheit oder Musik angesiedelt ist, wie z.B. im kaufmännischen Bereich, erlernen können, muss auch für sie die entsprechende Möglichkeit geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ist an Berufsfachschulen die Möglichkeit eines flexiblen Wechsels von Teilzeit-in Vollzeitausbildung einzurichten, wenn sich beispielsweise Änderungen in der familiären Situation durch temporäre andere Betreuungsmöglichkeiten für Kinder (z.B. Kitaplatz) oder zu pflegende Angehörige (z.B. Pflege durch andere Angehörige) ergeben sollte.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/18376 22.06.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Antrag der Abgeordneten Kathi Petersen, Annette Karl, Natascha Kohnen u.a. SPD

Drs. 17/16914

Ausweitung der Ausbildungsgänge in Teilzeit an Berufsfachschulen auf weitere landesrechtlich geregelte Berufsfelder

Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Kathi Petersen Mitberichterstatterin: **Ingrid Heckner**

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 67. Sitzung am 22. Juni 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Martin Güll

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

12.10.2017 **Drucksache** 17/18520

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Kathi Petersen, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Susann Biedefeld SPD Drs. 17/16914, 17/18376

Ausweitung der Ausbildungsgänge in Teilzeit an Berufsfachschulen auf weitere landesrechtlich geregelte Berufsfelder

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Abstimmung

über Verfassungsstreitigkeiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Von der Abstimmung ausgenommen ist die Nummer 14 der Liste; das ist der Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend "Keine Abschiebungen aus der Schule", Drucksache 17/17150. Dieser Antrag wird auf Wunsch der Fraktion in der nächsten Plenarsitzung mit einem ähnlichen Antrag der FREIEN WÄHLER beraten.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme des jeweiligen maßgeblichen Ausschussvotums entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Herr Kollege Felbinger (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeiten und die Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 5)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
- (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
- (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
- (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
- (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeiten

- Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juli 2017 (Vf. 11-VIII-17) betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen der Antragstellerin Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag und der Antragsgegnerin CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag vom 3. Juli 2017 über die Frage, ob § 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 2 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 24. April 2017 (GVBI. S. 81) die Bayerische Verfassung verletzen PII/G1310.17-0009 Drs. 17/18317 (G)
 - I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
 - II. Der Antrag ist unbegründet.
 - Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A	Z	Α

- Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. August 2017 (Vf. 13-VIII-17) betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen der Antragstellerin Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag und den Antragsgegnerinnen
 - 1. CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
 - 2. Bayerische Staatsregierung

vom 1. August 2017 über die Frage, ob Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 9, 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Nrn. 1 und 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBI. S. 145, BayRS 12-1-I) sowie Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBI. S. 498, BayRS 204-7-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBI. S. 388) geändert worden ist, die Bayerische Verfassung verletzen PII/G1310.17-0010

Drs. 17/18318 (G)

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	A	Z	A

- 3. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. August 2017 (Vf. 14-VII-17) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 9, 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Nrn. 1 und 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBI. S. 145, BayRS 12-1-I) sowie des Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBI. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBI. S. 388) geändert worden ist PII/G1310.17-0011 Drs. 17/18319 (G)
 - I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
 - II. Der Antrag ist unbegründet.
 - III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	A		Α

4. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. September 2017 (Vf. 51-IVa-17) betreffend Verfassungsstreitigkeit zwischen den Antragsstellern 1. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, MdL, 2. Landtagsfraktion FREIE WÄHLER, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Hubert Aiwanger und der Antragsgegnerin Bayerische Staatskanzlei, vertreten durch deren Leiter Dr. Marcel Huber, über die Frage, ob die Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer die Rechte der Antragsteller aus Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 16a Abs. 1 und 2 der Bayerischen Verfassung verletzt hat, indem sie die Landtagsabgeordneten Florian Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer mit Schreiben vom 11. Juni 2014 unter Benutzung ihrer Amtsfunktion als Staatsministerin und Leiterin der Staatskanzlei zum Unterlassen bestimmter Erklärungen aufforderte, die die Abgeordneten zur Grundlage eines Dringlichkeitsantrags im Landtag vom 3. Juni 2014 gemacht hatten, und indem sie eine Abschrift der Unterlassungsaufforderung an die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER und die Fränkische Landeszeitung übersenden ließ PII-G1310.17-0012

Drs. 17/18343 (G)

Der Landtag gibt im Verfahren keine Stellungnahme ab.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
		A	A

 Schreiben des Bundesverfassungsgerichts – Erster Senat – vom 30. August 2017 (1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17) betreffend Verfassungsbeschwerden

I. 1 BvR 1675/16

- 1. unmittelbar gegen
 - a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2016
 BVerwG 6 C 37.16 –,
 - b) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März 2016
 BVerwG 6 C 7.15 –,
 - c) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2015 – 2 A 2423/14 –
 - d) das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 20. Oktober 2014
 8 K 3353/13 –
- mittelbar gegen § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2010 (RBStV) in Verbindung mit dem Nordrhein-Westfälischen Zustimmungsgesetz

II. 1 BvR 745/17

- 1. unmittelbar gegen
 - a) das Urteil des Bundesverwaltungsberichts vom 25. Januar 2017
 BVerwG 6 C 11.16 –,
 - b) das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. März 2016 VGH 2 S 386/15 –,
 - c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. Januar 2015
 3 K 1773/14 –,
- mittelbar gegen § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2010 (RBStV) in Verbindung mit dem Baden-Württembergischen Zustimmungsgesetz

III. 1 BvR 981/17

- 1. unmittelbar gegen
 - a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2017
 BVerWG 6 C 15.16 –,
 - b) das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. März 2016 – 2 S 1629/15 –,
 - c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 1. Juli 2015
 3 K 4017/14 –,
- mittelbar gegen § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2010 (RBStV) in Verbindung mit dem Baden-Württembergischen Zustimmungsgesetz

IV. 1 BvR 836/17

- 1. unmittelbar gegen
 - a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2017

 BVerwG 6 C 5.17 –,
 - b) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2016
 BVerwG 6 C 49.15 –,
- mittelbar gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, nach Zustimmung des Landtags vom 17. Mai 2011, bekannt gemacht am 7. Juni 2011 (GVBI. S. 258)

PII-G1320.17-0001 Drs. 17/18321 (E)

Der Landtag gibt in den Verfahren keine Stellungnahme ab.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
		Z	Z

|--|

6.	Antrag der Abgeordneten Margit Wild, Martin Güll, Kathi Petersen u.a. SPD
	Mobbing an Schulen: Konzept statt Projekte
	Drs. 17/16365, 17/18374 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	Z	Z

7. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mobbingprävention an der Schule durch gute Rahmenbedingungen Drs. 17/16835, 17/18375 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	Z	Z

 Antrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u.a. SPD Dialog für Erhöhung der Tarifbindung anstoßen Drs. 17/16837, 17/18356 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		Z	Z

 Antrag der Abgeordneten Kathi Petersen, Annette Karl, Natascha Kohnen u.a. SPD Ausweitung der Ausbildungsgänge in Teilzeit an Berufsfachschulen auf weitere landesrechtlich geregelte Berufsfelder Drs. 17/16914, 17/18376 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z		Z

10.	Antrag der Abgeordnet Dr. Simone Strohmayr Gerechtigkeit. Bildung. gute Betreuung kranke Drs. 17/16915, 17/183	u.a. SPD Zukunft. Familien stär r Kinder an den Schul	rken –	
	Votum des federführer Bildung und Kultus	nden Ausschusses für		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
11.	Dringlichkeitsantrag de Prof. (Univ. Lima) Dr. F Nach Türkei-Referendi Milliarden-Heranführun Volksabstimmung zur Drs. 17/16967, 17/182 Votum des federführen Bundes- und Europaan	Peter Bauer u.a. und F um: Beitrittsverhandlur igshilfen stoppen, Todesstrafe in Deutsch 15 (G) iden Ausschusses für	raktion (FREIE WÄHL ngen beenden, nland verhindern	ER)
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
		A		A
12.	Antrag der Abgeordnet Dr. Simone Strohmayr Grundschulen stärken Drs. 17/16969, 17/183	u.a. SPD – Bildungspaket deutli		
	Votum des federführer Bildung und Kultus	nden Ausschusses für		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
13.	Antrag der Abgeordnet Thomas Mütze u.a. un TTIP-Verhandlungen – Bericht zur USA-Reise Drs. 17/16982, 17/183	d Fraktion (BÜNDNIS von Staatsministerin I	90/DIE GRÜNEN)	
	Votum des federführer Bundes- und Europaar		regionale Beziehunger	1
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
		团		

 Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Keine Abschiebungen aus der Schule Drs. 17/17150, 17/18369 (A)

der Antrag wird gesondert beraten

 Antrag der Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller, Reinhold Strobl u.a. SPD Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel unterbinden Drs. 17/17179, 17/18372 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

 Antrag der Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller, Reinhold Strobl u.a. SPD Stellungnahme des ORH zum Einsatz "Neuer Steuerungsinstrumente" in der Staatsverwaltung Drs. 17/17750, 17/18373

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

der empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären